

# VEREIN "FREUNDE DES NATUR-MUSEUMS LUZERN"

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Freunde des Natur-Museums Luzern" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern
- Art. 2 Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- er fördert das Interesse für das Natur-Museum Luzern
  - er unterstützt das Museum bei der Lösung seiner Aufgaben
  - er ist dem Museum behilflich bei der Anschaffung von Museumsgut
  - er kann wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen finanziell unterstützen.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
- Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen.
- Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- Art. 7 Die Mitglieder erhalten Gratiseintritt in die kantonalen Museen Luzern.

### III. Organisation

- Art. 8 Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Rechnungsrevisoren.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Damit die GV beschlussfähig ist, sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen und über die Traktanden zu orientieren.
- Aufgaben der Generalversammlung sind u.a.:
- Sie nimmt den Bericht des Präsidiums entgegen,
  - sie genehmigt auf Antrag der Revisoren die Rechnung des Kassiers,
  - sie befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder,
  - sie wählt auf zwei Jahre das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren,
  - sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Direktor / die Direktorin der kantonalen Museen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Bei Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Anschaffungen und Beiträge zugunsten des Natur-Museums und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### **IV. Finanzen**

Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bestehen

- a) aus den Mitgliederbeiträgen
- b) aus freiwilligen Beiträgen (Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen).

Art. 13 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

#### **V. Auflösung**

Art. 14 Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Dieses darf jedoch nur im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 1978 und Änderungen vom 5. Mai 1999. Sie wurden an der GV vom 15. Dezember 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

Luzern, den 15. Dezember 2020

Der Präsident:  
*Dr. Hans R. Boesch*